

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Müntefering, Conradi, Großmann, Häuser, Menzel Dr. Niese, Dr. Osswald, Reschke, Weiermann, Weiler, Blunck, Götte, Schmidt (Nürnberg), Schmidt (Salzgitter), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 11/8131 —**

**Wohnen Alleinerziehender mit Kindern**

Eine wachsende Zahl von Haushalten in der Bundesrepublik Deutschland besteht aus alleinerziehenden Müttern oder Vätern mit einem oder mehreren Kindern. Diese gehören aufgrund ihrer besonderen Situation oft zu den einkommensschwächeren Gruppen. Solche Haushalte haben in Zeiten wachsender Wohnungsnot besonders große Schwierigkeiten am Wohnungsmarkt. Wie Studien belegen, ist die Beschaffung einer angemessenen und bezahlbaren Wohnung in vielen Großstädten das größte Problem für Alleinerziehende mit Kindern. Sie brauchen deshalb öffentliche Unterstützung. Diese ist jedoch alleine nicht ausreichend, um ihre Diskriminierung am Wohnungsmarkt und bei der Wohnungssuche abzubauen.

1. Wie groß ist die Zahl der Haushalte Alleinerziehender mit Kindern, und wie wird sie sich in den nächsten Jahren voraussichtlich entwickeln?

Der Mikrozensus 1988 weist aus, daß es im April 1988 im bisherigen Bundesgebiet<sup>1)</sup> 1,865 Mio. Haushalte von Alleinstehenden mit Kindern (ohne Altersbegrenzung) gab. In etwa der Hälfte der Haushalte dieser Alleinstehenden (0,952 Mio.) lebten Kinder unter 18 Jahren. 86 Prozent der Alleinstehenden mit Kindern unter 18 Jahren waren Frauen, 14 Prozent Männer.

Über die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Alleinstehenden mit Kindern sind Prognosen nicht bekannt. Die Zahl der

<sup>1)</sup> Alle Angaben in dieser Antwort beziehen sich nur auf das bisherige Bundesgebiet. Für das Beitrittsgebiet sind entsprechende Angaben nicht verfügbar.

alleinstehenden Frauen mit Kindern unter 18 Jahren hat zwischen 1978 und 1988 um ca. 14 Prozent zugenommen.

2. Wie ist die Einkommenssituation solcher Haushalte, getrennt nach weiblichen und männlichen Haushaltvorständen?

Die besondere Einkommenssituation der Alleinstehenden mit Kindern geht aus dem Vergleich mit vollständigen Familien hervor, wobei aber die unterschiedliche Haushaltsgröße zu berücksichtigen ist.

Die nachstehende Tabelle zeigt, daß 1988 26,2 Prozent der Familien mit Kindern ein monatliches Nettoeinkommen bis 2 500 DM hatten, jedoch 74,0 Prozent der alleinstehenden Männer mit Kindern und 92,9 Prozent der alleinstehenden Frauen mit Kindern sich mit diesem Einkommen zufrieden geben mußten.

Die durchschnittliche Familiengröße betrug bei Familien mit Kindern 3,68 (bei Familien mit Kindern unter 18 Jahren 3,82) und bei Alleinstehenden mit Kindern 2,38 (Alleinstehende mit Kindern unter 18 Jahren 2,51).

Nettoeinkommen von . . . bis . . .	Familien mit Kindern %	Alleinstehende mit Kindern Frauen %	Männer %
unter 600	–	10,4	4,0
600 bis 1 200	1,1	34,3	14,4
1 200 bis 1 800	4,3	29,3	22,7
1 800 bis 2 500	20,8	18,5	32,9
2 500 bis 3 000	15,6	3,4	9,0
3 000 bis 3 500	15,7	1,9	5,8
3 500 bis 4 000	11,4	1,1	3,2
über 4 000	31,1	1,2	7,9

3. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Wohnungsversorgung Alleinerziehender mit Kindern vor?

Bei den Angaben über die Wohnsituation muß auf die Zusatzerhebung zum Mikrozensus 1985 zurückgegriffen werden. Bei der Ausstattung der von Alleinerziehenden mit Kindern bewohnten Wohnungen zeigen sich keine gravierenden Unterschiede zu den Wohnungen vollständiger Familien: Während 74,4 Prozent der Familien mit Kindern in Wohnungen mit Sammelheizung, Bad und WC wohnten, lebten 67,8 Prozent der Alleinstehenden mit Kindern in solchen Wohnungen. 2 Prozent der vollständigen Familien wohnten in Wohnungen ohne Sammelheizung und Bad, dagegen 3 Prozent der Alleinerziehenden mit Kindern.

Über die Größe der Wohnungen von Alleinerziehenden mit Kindern stehen der Bundesregierung keine Angaben zur Verfügung.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß diese Haushalte, vor allem alleinstehende Frauen mit Kindern, am Wohnungsmarkt besondere Zugangsprobleme haben und bei der Wohnungsvergabe oft diskriminierenden Praktiken ausgesetzt sind?

In Zeiten der Verknappung des Wohnungsangebots auf Teilmärkten können Vermieter unter Wohnungssuchenden diejenigen auswählen, die ihnen als Mieter besonders erwünscht sind. Von dieser Möglichkeit machen natürliche Personen wie Wohnungsunternehmen als Vermieter mehr oder weniger Gebrauch.

Zu denjenigen Gruppen, die bei einzelnen Vermietern Akzeptanzprobleme haben, gehören auch Alleinerziehende mit Kindern.

Unabhängig von der Nationalität und Stellung im Erwerbsleben wurden sie nach einer im Auftrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durchgeföhrten Untersuchung zur „Wohnungssuche von Problemhaushalten“ zu einem hohen Anteil abgelehnt.

Ähnliche Probleme haben auch andere Gruppen von Wohnungssuchenden, wie z. B. Familien mit mehreren Kindern, ausländische Arbeitnehmer, Arbeitslose, Strafentlassene, Obdachlose usw. Daß solchen Wohnungssuchenden in Einzelfällen auch diskriminierende Fragen gestellt oder unzumutbare Zusicherungen abverlangt werden, ist zutreffend. Eine Aussage zu der Zahl solcher Fälle kann allerdings nicht gemacht werden.

5. Durch welche Maßnahmen der Wohnungspolitik der Bundesregierung wird auf die besondere Situation Alleinerziehender mit Kindern eingegangen?

Die Durchführung aller Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswesens ist nach dem Grundgesetz Länderangelegenheit. Der Bund setzt gesetzliche Rahmenbedingungen und unterstützt die Länder bei der Wohnungsbauförderung durch die Gewährung von Finanzhilfen. Innerhalb dieser Möglichkeiten gehen folgende Maßnahmen des Bundes auf die besondere Situation von Alleinerziehenden ein:

Das Zweite Wohnungsbaugesetz sieht vor, daß beim Einsatz der öffentlichen Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus u. a. der Wohnungsbau für alleinstehende Elternteile mit Kindern vordringlich zu fördern ist (§ 26 Abs. 2 Nr. 2).

Der Bund trägt die Hälfte der Wohngeldausgaben, bei deren Bemessung die Situation Alleinerziehender in folgender Weise berücksichtigt wird: Bei der Berechnung des Familieneinkommens im Wohngeldrecht ist für Elternteile, die allein mit Kindern zusammenwohnen und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend sind, ein Freibetrag

von 100 DM monatlich für jedes Kind unter zwölf Jahren absetzbar. 1988 haben 37 116 Alleinerziehende diesen Freibetrag in Anspruch genommen.

Daneben kommen Alleinerziehenden die Vergünstigungen zugute, die auch für vollständige Familien mit Kindern gelten, nämlich ein Familienzusatzdarlehen bei der Förderung im sozialen Wohnungsbau mit öffentlichen Mitteln und das „Baukindergeld“, das zu einer Minderung der Steuerlast führt.

6. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Wohnungsversorgung Alleinerziehender mit Kindern zu verbessern?

Die Wohnungsversorgung Alleinstehender mit Kindern ist abhängig von dem insgesamt zur Verfügung stehenden Wohnungsangebot. Erleichterungen bei der Wohnungssuche für diesen Personenkreis bringt deshalb eine allgemeine Ausweitung des Wohnungsangebots. Zu diesem Zweck hat der Bund eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, die dazu führen werden, daß auf Dauer eine Entspannung auf dem Wohnungsmarkt eintritt. Im einzelnen handelt es sich dabei u. a. um folgende Maßnahmen:

- Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus an die Länder wurden für 1990 auf zwei Mrd. DM erhöht.
- Die steuerlichen Bedingungen für Investitionen im Mietwohnungsbau wurden verbessert, indem höhere Anfangsabschreibungssätze geschaffen und die Abschreibungsfrist verkürzt wurden.
- Für den Neubau von Mietwohnungen mit Sozialbindung wurden besonders günstige Abschreibungssätze eingeführt.
- Für die Schaffung neuer Mietwohnungen im Gebäudebestand durch Aus- oder Umbau wurden erhöhte Abschreibungssätze eingeführt.
- Das sogenannte Baukindergeld wurde für ab dem 1. Januar 1990 fertiggestelltes oder erworbene Wohneigentum auf 750 DM für jedes Kind erhöht.
- Die Kreditanstalt für Wiederaufbau fördert mit durch den Bund zinsverbilligten Darlehen die Schaffung von Mietwohnungen im Gebäudebestand.
- Ein Bausparzwischenfinanzierungsprogramm erleichtert den frühzeitigen Baubeginn vor Zuteilung eines Bausparvertrages.
- Durch Erleichterungen im Planungs- und Baurecht sind raschere Baubeginne möglich.
- Das Wohngeld, das auch selbstnutzenden Bauherren in Form des Lastenzuschusses zugute kommt, wurde zum 1. Oktober 1990 verbessert.

Die Maßnahmen haben bisher zu einer Steigerung der Baugenehmigungen im ersten Halbjahr 1990 gegenüber dem Vorjahreszeitraum von rd. 50 Prozent geführt. Die damit auf Dauer erreichte Ausweitung des Wohnungsangebots wird allen Nachfragegruppen, die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche haben, zugute kommen.

7. Was tut die Bundesregierung, um die Diskriminierung Alleinerziehender mit Kindern am Wohnungsmarkt abzubauen?

Es trifft zu, daß in einer Situation, in der zahlreiche Wohnungssuchende um nur wenige freiwerdende Mietwohnungen konkurrieren, solche Bewerber besondere Schwierigkeiten haben, die aufgrund ihres Alters, ihrer Beschäftigungs- oder Einkommenssituation oder auch ihrer Familienverhältnisse bei Vermietern auf Vorbehalte treffen. Die mangelnde Akzeptanz beruht auf einer geringen Mietzahlungsfähigkeit der Mieter und auf subjektiven Einstellungen einzelner Vermieter, denen durch staatliche Eingriffe oder Regelungen nicht begegnet werden kann. Die Bundesregierung sieht es aber als ihre Aufgabe an, ständig in der Öffentlichkeit für mehr Toleranz und Verständnis für solche Menschen und ihre Schicksale zu werben. Insbesondere die Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau setzt sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit dafür ein, daß Vermieter gerade auch alleinerziehende Mütter und Väter vorurteilsfrei als Mietinteressenten wie andere Familien auch betrachten. Die Bundesregierung hofft, durch diese ständige Überzeugungsarbeit auf Dauer ein Klima der Toleranz zu schaffen, in dem Vermieter allen Wohnungssuchenden mit Offenheit gegenüberstehen.

8. Liegen der Bundesregierung Informationen zur Benachteiligung Alleinerziehender mit Kindern bei der Wohnungsvergabe im sozialen Wohnungsbau vor, und was unternehmen Bund und Länder?

Der Vermieter einer Sozialwohnung hat das Recht, seinen Mietvertragspartner unter den Berechtigten frei auszuwählen. In Gebieten erhöhten Wohnbedarfs, für die Landesregierungen entsprechende Rechtsverordnungen erlassen haben, ist dieses Recht insofern eingeschränkt, als der Vermieter eine Sozialwohnung nur einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen darf; dabei sind mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen. Die Gemeinden verfügen außerdem dann über die Möglichkeit, Sozialwohnungen zu besetzen, wenn ihnen (oder einem gemeindeeigenen Wohnungsbauunternehmen) diese Wohnungen unmittelbar gehören oder wenn sie sich aufgrund ihrer Mitfinanzierung ein Besetzungsrecht vorbehalten haben.

Soweit kommunale Stellen auf die Besetzung einer Sozialwohnung Einfluß haben, dürfte eine Benachteiligung Alleinerziehender mit Kindern in aller Regel ausgeschlossen sein. Praxis der Kommunen ist es, verfügbare Sozialwohnungen aufgrund von Kriterien der individuellen Dringlichkeit zu vergeben. Entsprechende Rangfolgen stellen die Gemeinden in eigener Verantwortung auf. Üblicherweise zählen zu den vordringlich zu berücksichtigenden Personengruppen Familien (mit ein oder zwei Elternteilen) mit Kindern.

9. Haben Alleinerziehende, die in einer längerfristig bestehenden Partnerschaft leben, das generelle Recht auf eine Wohnungsgröße im sozialen Wohnungsbau, die ihrer tatsächlichen Lebenssituation entspricht und ist die Bundesregierung bereit, hier gegebenenfalls initiativ zu werden, um dieses Recht herzustellen?

Die öffentliche Wohnungsbauförderung ist in erster Linie auf Familien ausgerichtet. So erhält z. B. ein Wohnungssuchender beim Vorliegen der einkommensmäßigen Voraussetzungen nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes eine Wohnberechtigungsbescheinigung nur zum Bezug einer Sozialwohnung in der Größe, wie sie grundsätzlich für ihn und seine zur Familie rechnenden Angehörigen angemessen ist. Wer zur Familie zählt, bestimmt § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes: Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und Verwandte 2. und 3. Grades in der Seitenlinie, Verschwägerte in gerader Linie und verschwägerte 2. und 3. Grades in der Seitenlinie sowie Pflegekinder.

Längerfristig bestehende Partnerschaften, die eine für sie zusammen angemessene Wohnungsgröße anstreben, kann aber die Härteklausel des § 5 Abs. 2 des Wohnungsbindungsgesetzes zugute kommen: Ihnen kann, um eine besondere Härte zu vermeiden, eine Wohnberechtigungsbescheinigung für eine Wohnung in einer Größe ausgestellt werden, die den Partner mit berücksichtigt.

Weitergehende Gesetzesinitiativen hat der Deutsche Bundestag im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 GG und die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Sozialwohnungen abgelehnt.

10. Welche Maßnahmen der in diesem Jahr auf acht Millionen DM erhöhten Mittel der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesbauministeriums dienen der Aufklärung und der Werbung um mehr Verständnis für die Belange Alleinerziehender mit Kindern am Wohnungsmarkt?

Gemeinsames Ziel aller von der Bundesregierung initiierten wohnungspolitischen Maßnahmen ist es, möglichst schnell möglichst viele Wohnungen zu bauen. Damit kommen die Maßnahmen allen Wohnungssuchenden, auch Alleinstehenden mit Kindern, zugute.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit alle ihre Fördermaßnahmen mit dem Ziel vorgestellt, Investoren über staatliche Unterstützungsleistungen zu informieren und dadurch Entscheidungshilfe bei Investitionen im Wohnungsbau zu geben. Da es das Anliegen der Wohnungspolitik der Bundesregierung ist, das Wohnungsangebot für alle auf Hilfe angewiesenen Bevölkerungsgruppen auszuweiten, wurde der Wohnbedarf einzelner Gruppen nicht besonders hervorgehoben.

Die Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat jedoch bei allen Gelegenheiten, in öffentlichen Kundgebungen, in Interviews und in Publikationen des Ministeriums nachdrücklich um Solidarität mit Alleinerziehenden und um Verständnis für sie geworben.

11. In welcher Weise können Alleinerziehende mit Kindern die Förderung der Bildung von Wohneigentum nutzen, und in welcher Weise geschieht dies tatsächlich?

Die Instrumente der Wohneigentumsförderung kommen auch Alleinerziehenden mit Kindern zugute. Zwar hat die steuerliche Förderung wegen der oft niedrigen Einkommen Alleinerziehender eine vergleichsweise geringe Bedeutung, dafür aber fällt der Lastenzuschuß nach dem Wohngeldgesetz um so mehr ins Gewicht. Er hilft auch Eigentümern, die schon längere Zeit über Wohneigentum verfügen und keine steuerliche Förderung mehr erhalten, ihre Belastungen zu tragen.

Zur Unterstützung der Wohneigentumsbildung weniger gut verdienender Haushalte, die neben der steuerlichen Förderung auf zusätzliche Hilfen angewiesen sind, gibt es die direkte Unterstützung mit Fördermitteln im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus. Es ist Sache der dafür zuständigen Länder, darauf zu achten, daß Alleinerziehende mit Kindern bei der Vergabe dieser Mittel vordringlich berücksichtigt werden, so wie dies § 26 des Zweiten Wohnungsbau Gesetzes vorsieht.

Über den Umfang der Wohneigentumsbildung durch Alleinerziehende mit Kindern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

12. Welche Resonanz und welches Ergebnis hatte die Aktion der Bundesbauministerin (in Worten: vier) Familien Alleinerziehender eine Wohnung zu beschaffen?

Bundesministerin Hasselfeldt hat ihre Bereitschaft, zehn Alleinerziehenden bei der Wohnungssuche zu helfen, als symbolische Aktion mit dem Ziel verstanden, an einer Bewußtseinsänderung in der Öffentlichkeit gegenüber Alleinerziehenden mitzuwirken. Die Resonanz ist geteilt. Zustimmung findet ihre Aktion bei dem betroffenen Personenkreis. Es gibt aber auch Äußerungen, die eine Benachteiligung von Alleinerziehenden im Einzelfall zwar nicht bestreiten, eine Verallgemeinerung aber für unzulässig halten.

Die Aktion läuft noch; ein abschließendes Urteil ist daher zur Zeit nicht möglich.

Die Vermittlungsbemühungen gestalten sich im Einzelfall schwierig. Die Erfahrung zeigt, daß es langfristig angelegter Aufklärungsarbeit bedarf, um vorgefaßte Meinungen über Alleinerziehende zu revidieren.

13. Trifft es zu, daß die Verweildauer von mißhandelten Frauen in Frauenhäusern vor allem deshalb im letzten Jahr dramatisch gestiegen ist, weil alleinerziehende Frauen nahezu keine Chance auf dem Wohnungsmarkt haben, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Tatsache?

Die meisten Frauenhäuser sind durchgängig überfüllt; es liegen fast ständig mehr Anfragen von zufluchtsuchenden Frauen vor, als Plätze in den Frauenhäusern vorhanden sind. Die Bundesregierung verkennt dabei nicht, daß die vielfache Überlastung der Frauenhäuser auch durch einen längeren Aufenthalt einzelner Frauen mit ihren Kindern im Frauenhaus bedingt ist; zweifellos spielen dabei im Einzelfall auch Probleme bei der Wohnungssuche eine Rolle.

Wegen der durchschnittlichen Verweildauer wird auf den „Zweiten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Frauenhäuser für mißhandelte Frauen und Kinder“ (Drucksache 11/2848) verwiesen, der vom Deutschen Bundestag am 13. September 1990 abschließend beraten wurde. Aus diesem Bericht geht hervor, daß 1986 die Mehrzahl der Frauen das Frauenhaus in der Regel in den ersten vier Wochen wieder verläßt. Die Hälfte aller betroffenen Frauen kehrt außerdem in die bisherige Wohnung zurück. Mit diesen Hinweisen relativieren sich die Angaben über den Anstieg der Verweildauer zwar etwas, die bedrückende Situation mißhandelter Frauen soll dadurch aber nicht abgeschwächt werden.

Die Verbesserung der Chancen dieser Frauengruppe auf dem Wohnungsmarkt nach Verlassen des Frauenhauses war 1985/86 Ziel einer Projektförderung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Die Ergebnisse sind als Band 213 seiner Schriftenreihe veröffentlicht worden.

14. Fördert die Bundesregierung Wohnprojekte für Alleinerziehende, Wohnen, Gemeinschaftseinrichtungen und Kinderbetreuung miteinander zu verbinden und auf die besonderen Bedürfnisse von Alleinerziehenden abzustellen? Wenn ja, wo, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß Alleinerziehende in bezug auf das Wohnen nicht als Sondergruppe behandelt werden können, sie müssen grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten der Lebensführung haben, wie alle übrigen Familien auch. Familienpolitik hat deshalb Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der jeweils besonderen Situation von Alleinerziehenden so zu gestalten, daß sie für sich eine adäquate Lebensperspektive entwickeln können.

Unter Beachtung dieser Grundposition kann Wohnen in Gemeinschaftseinrichtungen eine vorübergehende Möglichkeit sein, Müttern oder Vätern mit ihren Kindern Unterkunft mit gleichzeitiger personaler und sozialer Unterstützung zu bieten. Dieses Konzept hat sich insbesondere für junge Alleinerziehende zur Unterstützung beim Finden und Aufbau einer eigenständigen Lebensperspektive bewährt, wie die Ergebnisse des vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) geförderten Modellprojektes „Betreutes Wohnen für Alleinerziehende“ in Hannover sowie die Untersuchung der Universität Dortmund „Möglichkeiten und Grenzen der Lebenshilfe für besonders sozial gefährdete Mädchen und Frauen“ über in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Mutter-Kind-Einrichtungen gezeigt haben.

Mit dem ebenfalls vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit geförderten Modellprogramm „Örtliche und regionale Familienpolitik“ wurden beispielhaft Initiativen und Maßnahmen zur Lösung von Wohnproblemen Alleinerziehender vor Ort vorgestellt; ein Handbuch über die Beispiele wird in Kürze erscheinen.

Durch das am 1. Januar 1991 in Kraft tretende Kinder- und Jugendhilfegesetz hat die Bundesregierung außerdem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbesserung und den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung geschaffen. Dies wird insbesondere Alleinerziehenden die Bewältigung ihrer täglichen Lebensführung erleichtern. Die Durchführung entsprechender Unterstützungsmaßnahmen ist Aufgabe der zuständigen Länder und Gemeinden.





---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333